

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1923.

Sitzung vom 21. Juni 1923.

1469. Baulinien. A. Mit Schreiben vom 4. Juni 1923 übermittelt der Gemeinderat Wädenswil die Bau- und Niveaulinienpläne der Fuhrstraße von der Untermosenstraße bis zum Rotweg und ersucht um Genehmigung derselben.

B. Die Bau- und Niveaulinien der genannten Straße wurden am 8. Januar 1923 vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt Nr. 4 vom 12. Januar publiziert. Zufolge Verständigung mit den Anstößern wurden die Niveaulinien am 14. Mai abgeändert, neu festgesetzt und im Amtsblatt Nr. 40 vom 18. Mai publiziert.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 1. bzw. 5. Juni 1923 sind weder gegen die Baulinien, noch gegen die abgeänderten Niveaulinien Rekurse eingereicht worden.

Die Baudirektion berichtet:

Die Fuhrstraße (Straße III. Klasse) erhält einen Baulinienabstand von 15 m. Die bestehende Straße ist nach Plan 3—4 m breit. Später sollen Richtung und Längenprofil derselben einigermassen verbessert und die Straße auf 5 m verbreitert werden. Alsdann verbleibt für die Vorgärten beidseitig eine Breite von 5 m.

Die Niveaulinie steigt in der Richtung Rotweg-Untermosenstraße vorerst 7,36 m auf 380 m Länge, oder durchschnittlich 1,94 ‰, im Maximum 5 ‰ auf 35 m Länge und fällt hernach auf 55 m Länge 3,6 m, oder durchschnittlich 6,54 ‰, im Maximum 9 ‰ auf 15 m Länge.

Das Längenprofil läßt zu wünschen übrig. Der Gefällbruch beim Fuhrweg (Profil 64.7) befindet sich in einer Kurve und kann daher akzeptiert werden; derjenige bei Profil 149,2 ist wegen anliegenden Gebäulichkeiten nicht zu vermeiden. Dagegen ist der Einschnitt von Profil 300—400 zu Gunsten der Liegenschaft Wellinger (Profil 256—311) unmotiviert. Das Wohnhaus von Wellinger ist 10 m von der Straße entfernt, währenddem die Gebäulichkeiten von Heinrich Hauser (Profil 350 bis 390) hart an der Straße stehen. Infolge Tieferlegung der Straße wird der Zugang zu diesen Gebäulichkeiten erschwert.

Die Straße befindet sich jedoch am Rande einer schönen Terrasse, an welcher neue Siedelungen entstanden und im Bau begriffen sind; sie dient vor allem einem ruhigen Wohnquartier und es sind die Anwohner mit den neuen Niveaulinien zufrieden. Die Vorlage mag deshalb genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Wädenswil vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Fuhrstraße vom Rotweg zur Untermosenstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wädenswil wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wädenswil unter Rückgabe der Plandoppel und an die Baudirektion.

Zürich, den 21. Juni 1923.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

